

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

KK.2009.00028

2.314.253

I. Kammer

Sozialversicherungsrichterin Grünig als Einzelrichterin
Gerichtsschreiberin Tanner Imfeld

Urteil vom 16. März 2011

in Sachen

A., geb. 1993
Kläger

gesetzlich vertreten durch den Vater B.

gegen

X. Versicherungen
Beklagte

Sachverhalt:

1. A., geboren am 14. Dezember 1993, ist bei der X. Versicherungen unter anderem für die Zusatzversicherung x_____ nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) zusatzversichert (Urk. 6/5). Am 18. März 2009 unterzog er sich bei der Zahnärztin Dr. med. dent. C. einer kieferorthopädischen Behandlung, für welche er der X. Versicherungen eine Rechnung über Fr. 1'384.50 einreichte (Urk. 6/7). Die X. Versicherungen lehnte eine Kostenübernahme mit Schreiben vom 2. Juli 2009 ab, weil die kieferorthopädische Behandlung nicht vor dem 15. Lebensjahr begonnen habe (Urk. 6/8).

2. Am 30. September 2009 reichte der Vater des Versicherten Klage ein mit dem Rechtsbegehren, die X. Versicherungen sei zu verpflichten, für die kieferorthopädische Behandlung die vertraglichen Leistungen zu erbringen (Urk. 1). Die X. Versicherungen schloss in der Klageantwort vom 14. Oktober 2009 auf Abweisung der Klage. In der Replik (Urk. 9) und der Duplik (Urk. 13) hielten die Parteien an ihren Standpunkten fest.

Auf die einzelnen Ausführungen und die eingereichten Unterlagen ist, soweit erforderlich, in den Erwägungen einzugehen.

Die Einzelrichterin zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) unterstehen nach Art. 12 Abs. 3 KVG dem VVG. Streitigkeiten im Bereich dieser Zusatzversicherungen sind privatrechtlicher Natur; strittige Ansprüche darüber sind in einem zivilprozessualen Verfahren geltend zu machen. Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivil-

prozessordnung (ZPO; SR 272) in Kraft getreten, welche hier - unabhängig von der Frage, ob und inwiefern die ZPO im Bereich der Zusatzversicherungen nach VVG am Sozialversicherungsgericht zur Anwendung gelangt - schon aufgrund der Übergangsbestimmung der ZPO nicht anwendbar ist. Für am 1. Januar 2011 hängige Verfahren gilt das bisherige Verfahrensrecht (Art. 404 Abs. 1 ZPO). Danach haben die Kantone das Verfahren unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze gemäss dem bis Ende 2010 gültig gewesenen Art. 85 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG) zu regeln und damit ein einfaches und rasches sowie grundsätzlich kostenloses Verfahren vorzusehen, in welchem das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt und die Beweise nach freiem Ermessen würdigt.

- 1.2 Im Kanton Zürich ist das Sozialversicherungsgericht zuständig für die Behandlung der Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (vgl. den Beschluss des Kantonsrates vom 27. November 1995 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer; § 2 lit. b GSVGer in der bis Ende Juni 2010 gültig gewesenen Fassung; seit 1. Juli 2010: § 2 Abs. 2 lit. b GSVGer). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des GSVGer, wobei hier ergänzend das (bis Ende 2010 gültig gewesene) kantonale Gesetz über den Zivilprozess (ZPO ZH) sinngemäss Anwendung findet (§ 28 GSVGer).
- 1.3 Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Klage in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 GSVGer).
2. Gemäss Art. 4 der Speziellen Bedingungen der Zusatzversicherung x _____ übernimmt die X. Versicherungen für kieferorthopädische Behandlungen bei Kindern, bis maximal Fr. 3'000.-- pro Kalenderjahr, 90 % der Kosten von kieferorthopädischen Behandlungen, die vor dem

15. Lebensjahr beginnen (Abs. 1). Diese Leistungen werden bis zum Höchstbetrag von Fr. 15'000.-- pro Versicherten und längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr erbracht (Abs. 2).

3. Es steht nach der Aktenlage fest und ist unbestritten, dass die kieferorthopädische Behandlung durch die Zahnärztin Dr. C. am 18. März 2009 und damit nach Vollendung des 15. Lebensjahres des Versicherten am 14. Dezember 2008 stattfand.

Der Vater des Versicherten stellt sich indes auf den Standpunkt, die kieferorthopädische Behandlung habe bereits im Herbst 2008 und damit vor dem 15. Geburtstag seines Sohnes begonnen. Im September 2008 habe er seinen Sohn Dr. med. dent. D. vorgestellt, die dringend eine Zahnkorrektur empfohlen habe. Er habe A. deshalb im Kieferorthopädischen Zentrum _____ angemeldet und auf Ende November 2008 einen Termin bei Dr. C. bekommen. Dieser Termin sei dann wegen Arbeitsüberlastung der Zahnärztin auf Januar 2009 und ein zweites Mal auf März 2009 verschoben worden. Es sei nicht zulässig, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten habe, der Versicherungsleistungen verlustig gehe, wenn Dr. C. den in Aussicht gehaltenen Termin im November 2008 wegen Überlastung auf einen Zeitpunkt nach dem 15. Geburtstag seines Sohnes verschoben habe (Urk. 1 und 9).

4.

- 4.1 Vorformulierte Vertragsbestimmungen sind grundsätzlich nach den gleichen Regeln auszulegen wie individuell verfasste Vertragsklauseln. Somit bestimmt sich der Inhalt in erster Linie nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen. Wenn dieser unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang

und nach den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten.

Bei vorformulierten Vertragsbestimmungen gelangt zudem die Unklarheitsregel zur Anwendung, sofern die übrigen Auslegungsmittel versagen. Danach sind mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten jener Partei auszulegen, welche sie verfasst hat. Die Geltung von vorformulierten Vertragsbestimmungen wird schliesslich durch die Ungewöhnlichkeitsregel eingeschränkt, wonach von der global erklärten Zustimmung zu allgemeinen Geschäftsbedingungen alle ungewöhnlichen Klauseln ausgenommen sind, auf deren Vorhandensein die schwächere oder weniger geschäftserfahrene Partei nicht gesondert aufmerksam gemacht worden ist (BGE 132 III 632 Erw. 3.1; Urteil des Bundesgerichts in Sachen X. vom 12. Juli 2005, 5C.271/2004, je mit Hinweisen).

- 4.2 Der Inhalt von Art. 4 der Speziellen Bedingungen der Zusatzversicherung x _____ ist insoweit klar und bedarf keiner weiteren Auslegung, als damit verlangt wird, dass die kieferorthopädische Behandlung vor dem 15. Lebensjahr *begonnen* hat. Die ärztliche Feststellung der Notwendigkeit einer Behandlung und die Empfehlung, sich der erforderlichen Behandlung zu unterziehen, stellt noch keinen Behandlungsbeginn dar (vgl. dazu BGE 122 V 115 Erw. 1b).

Der Umstand, dass der Versicherte im Sommer/Herbst 2008 im Rahmen der Behandlung seiner Schwester Dr. D. vorgestellt und von ihr untersucht wurde mit der Empfehlung, sich einer kieferorthopädischen Behandlung zu unterziehen, ohne dass eine Akte angelegt wurde oder eine spezifische Überweisung erfolgte (vgl. Urk. 2/5), kann deshalb nicht als Behandlungsbeginn qualifiziert werden. Die kieferorthopädische Behandlung, für die Versicherungsleistungen geltend gemacht werden, erfolgte erst im März 2009 durch Dr. C. und damit nach dem 15. Geburtstag des Versicherten.

Damit kann offen bleiben, ob Art. 4 der Speziellen Bedingungen der Zusatzversicherung x_____ nach den oben dargelegten Auslegungsregeln tatsächlich so verstanden werden muss, dass die Behandlung vor Beginn des 15. Lebensjahrs, mithin vor dem 14. Geburtstag, begonnen haben muss, damit ein Leistungsanspruch besteht (Urk. 5 S. 5).

- 4.3 Der Einwand des Vaters des Versicherten, er habe es nicht selbst zu verantworten, dass der Behandlungstermin auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 15. Lebensjahres seines Sohnes verschoben worden sei und die Behandlung deshalb nicht rechtzeitig habe in Angriff genommen werden können, mag zwar zutreffen, ist aber für die hier streitige Frage der Leistungspflicht der Beklagten, die die Terminverschiebung ebenfalls nicht zu verantworten hat, ohne Bedeutung. Dasselbe gilt für die übrigen Einwände.
- 4.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beklagte für die kieferorthopädische Behandlung vom 18. März 2009 nach dem klaren Wortlaut von Art. 4 der Speziellen Bedingungen der Zusatzversicherung x_____ nicht aufzukommen hat. Die Klage ist daher abzuweisen.

Die Einzelrichterin erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - B.
 - X. Versicherungen
 - Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
4. Da der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt, kann gegen diesen Entscheid in-
nert **30 Tagen** seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivil-

sachen nach Art. 72 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG).

Soweit keine Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG zulässig ist, kann gegen diesen Entscheid innert der gleichen Frist von **30 Tagen** seit der Zustellung beim Bundesgericht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Gerügt werden kann nach Art. 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten.

Werden sowohl die zivilrechtliche Beschwerde als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Die Fristen stehen während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

Die Einzelrichterin

Die Gerichtsschreiberin

Grünig

Tanner Imfeld

GR/TI/JM

versandt